





Art. 19 des Baugesetzes der vormaligen Gemeinde Salouf vom 18. Juni 1993 /  
6. Sept. 1995 wird wie folgt neu gefasst bzw. ergänzt:

#### Hinweis

Normal = Rechtskräftiger Gesetzestext

Rot = Änderung oder Ergänzung

#### Ferienhauszone

Art. 19

- 1 Die Ferienhauszonen A und B sind für Wohnbauten bestimmt. In der Ferienhauszone C dürfen ausschliesslich gastgewerbliche Betriebe erstellt werden. Als Gastgewerbebetriebe gelten Gaststätten, traditionelle Hotels, Garni-Hotels und Pensionen sowie hotelmässig geführte Ressorts oder vergleichbare Betriebe, welche die Anforderungen von Art. 4 der Zweitwohnungsverordnung des Bundesrates (ZWV) für strukturierte Beherbergungsbetriebe erfüllen und eigene oder Dritten gehörende touristisch bewirtschaftete Wohnungen gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über Zweitwohnungen (ZWG) an Gäste vermieten.
- 2 Touristisch bewirtschaftete Wohnungen, welche von Gastgewerbebetrieben im Sinne von Art. 4 ZWV bewirtschaftet werden, sind zulässig. Die Zulässigkeit von Zweitwohnungen zur Querfinanzierung (Art. 8 Abs. 1 - 3 ZWG) sowie von Umnutzungen bestehender strukturierter Beherbergungsbetriebe (Art. 8 Abs. 4 ZWG) richtet sich nach dem kommunalen Zweitwohnungsgesetz.